



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenz- alters in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 1994

Stand: 1. Januar 2025

318.102.07 d KSR

11.24

Vorbemerkung zum Nachtrag 17, gültig ab 1. Januar 2025

Dieser Nachtrag erläutert die besonderen Regeln für Selbstständigerwerbende, die im Laufe des Jahres das Referenzalter erreichen (Rz 3006 ff.).

Im Übrigen enthält der Nachtrag einige Anpassungen und eine Neuordnung der Informationen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/25 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Allgemeine Grundsätze	5
2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden.....	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Verzicht auf den Freibetrag	7
2.3 Anwendung des Freibetrags.....	10
3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden	11
3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung.....	11
3.2 Verzicht auf den Freibetrag	11
3.3 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages ..	12
3.3.1 Allgemeine Regeln	12
3.3.2 Spezialfall: Jahr, in dem eine selbstständige Person das Referenzalter erreicht.....	14
4. Übergangsrecht.....	18

Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
KALV	Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
Rz	Randziffer
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
ZAK	Monatsschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1001
1/24 Personen, die das Referenzalter erreicht haben ([Art. 21 Abs. 1 AHVG](#); siehe auch die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 Bst. a), sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)). Arbeitnehmende sind ab Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreichen, von der Beitragspflicht in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung ausgenommen ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#); siehe KALV).
- 1002
1/24 Beiträge auf dem Erwerbseinkommen sind nur für den Teil zu entrichten, der 16 800 Franken («Freibetrag») im Jahr übersteigt ([Art. 6^{quater} Abs. 1 und 4 AHVV](#)). Auf die Anwendung des Freibetrags kann verzichtet werden.
- 1002.1
1/24 Eine Beitragsbefreiung wegen Geringfügigkeit des selbstständigen Nebenerwerbs ([Art. 19 AHVV](#)) oder Geringfügigkeit des massgebenden Lohnes ([Art. 34d AHVV](#)) kann nicht zusätzlich zum Freibetrag in Anspruch genommen werden (siehe auch WBB).
- 1003
1/25 Der Freibetrag kann erst ab dem Monat nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden und kann nur von dem nach dem Referenzalter erzielten Einkommen abgezogen werden. In diesem Fall wird der Betrag von 16 800 Franken anteilmässig gekürzt.
- 1003.1
1/24 Für *Männer* gilt unabhängig vom *Geburtsjahr* das Referenzalter von 65 Jahren.
Für *Frauen bis Jahrgang 1960* gilt das Referenzalter von 64 Jahren.
Für *Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963* wird das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben.
Für *Frauen ab Jahrgang 1964* gilt das Referenzalter von 65 Jahren.

1003.2 Der Monat, ab dem der Freibetrag angewendet werden
1/24 kann, berechnet sich wie folgt:

Geburts- monat	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs = Beginn des Anspruchs auf den Freibetrag
Männer		
Alle	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag
Frauen		
Bis Dezember 1960	64 Jahre	Monat nach dem 64. Geburtstag
Januar bis Dezember 1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 bis April 2026 (= 4. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 bis Juli 2027 (= 7. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 bis Oktober 2028 (= 10. Monat nach dem 64. Geburtstag)
ab Januar 1964	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag

Eine detailliertere Tabelle (monatsweise) findet sich in Anhang 1 des Kreisschreibens zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21).

1004 Übt eine beitragspflichtige Person gleichzeitig mehrere
1/24 voneinander unabhängige Tätigkeiten aus (z. B. eine selbstständige und eine unselbstständige oder mehrere unselbstständige bei verschiedenen Arbeitgebern), so gilt die

Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung des Freibetrags für jede einzelne Tätigkeit separat¹.

1/24 **2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden**

2.1 Allgemeines

- 2001
1/24 Der Freibetrag kann pro Arbeitgeber und Jahr nur einmal angewandt werden. Dies gilt auch, wenn die arbeitnehmende Person (gleichzeitig oder nacheinander) verschiedene Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber eingeht.
- 2002
1/19 Bei Nettolöhnen ist die Umrechnung in Bruttolöhne erst nach Abzug des Freibetrages vorzunehmen.
- 2002.1
1/16 Rechnet der Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) ab, gelten die Vorschriften der WBB und die Quellensteuer ist gemäss dem KSQST zu erheben.
- 2003
1/24 aufgehoben
- 1/24 **2.2 Verzicht auf den Freibetrag**
([Art. 6^{quater} Abs. 2 und 3 AHVV](#))
- 2004
1/24 Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten, informieren ihren Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber.
- 2005
1/24 Akzeptiert die arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit einem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen.

¹ 19. August 1983 ZAK 1984 S. 28 –

2006
1/24 Die Wahl der arbeitnehmenden Person zur Anwendung des Freibetrags wird im nächsten Jahr automatisch weitergeführt, wenn die arbeitnehmende Person bis zur Zahlung des ersten Lohnes im nächsten Jahr ihrem Arbeitgeber keinen anders lautenden Entscheid mitteilt.

2006.1
1/24 *Beispiel: Arbeitnehmer, der während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausübt und das Referenzalter im Laufe des Jahres erreicht.* Herr X., der seit vielen Jahren für denselben Arbeitgeber arbeitet, erreicht am 24. Mai 2024 das Referenzalter.
Er hat Anspruch auf die folgenden Freibeträge:
– Januar bis Mai 2024: kein Freibetrag → die Beitragspflicht gilt für den gesamten Lohn;
– Juni bis Dezember 2024: $16\,800/12 \times 7 = 9\,800$ Franken.
Der Freibetrag kann nur auf die in diesem Zeitraum erzielten Löhne angewandt werden.

Variante 1: Wenn Herr X. der Lohnzahlung für Juni 2024 mit Abzug des Freibetrags zustimmt, muss sein Arbeitgeber den Freibetrag auf den Löhnen von Juni bis Dezember 2024 anrechnen. Stimmt Herr X. der Lohnzahlung für Januar 2025 mit Abzug des Freibetrags zu, muss sein Arbeitgeber den Freibetrag während des gesamten Jahres 2025 anrechnen.

Variante 2: Wenn Herr X. bei der Lohnzahlung für Juni 2024 seinem Arbeitgeber mitteilt, dass er auf den Freibetrag verzichtet, muss sein Arbeitgeber die Beiträge während des ganzen Jahres 2024 auf dem gesamten Lohn abrechnen. Im Januar 2025 muss der Arbeitgeber von Herrn X. die Beiträge weiterhin auf dem gesamten Lohn abziehen, ausser Herr X. verlangt die Anwendung des Freibetrags.

2007
1/24 Die Wahl der arbeitnehmenden Person in Bezug auf den Freibetrag erstreckt sich grundsätzlich auch auf Nachzahlungen, die im betreffenden Jahr erfolgen (Realisierungsprinzip). Wenn die arbeitnehmende Person jedoch nicht mehr für denselben Arbeitgeber tätig ist oder nicht mehr

der Versicherungspflicht unterliegt, gilt die im Bestimmungsjahr der Nachzahlung getroffene Wahl (Bestimmungsprinzip). Für die Beitragspflicht im Falle einer Lohnnachzahlung s. die WBB.

2008
1/24 *Beispiel 1: Person, die das Referenzalter vor mehreren Jahren erreicht hat, erwerbstätig ist und eine Lohnnachzahlung erhält.*

Variante A: Im März 2025 erhält Herr X. einen Bonus, der sich auf die im Jahr 2024 ausgeübte Tätigkeit bezieht. Da er noch für denselben Arbeitgeber tätig ist und anfangs 2025 auf den Freibetrag verzichtet hat, gilt dieser Verzicht auch für den im März 2025 ausbezahlten Bonus, unabhängig davon, für welche Option sich Herr X. für das Jahr 2024 entschieden hat.

Variante B: Gleiche Situation wie bei Variante A, ausser dass Herr X. nun nicht mehr für denselben Arbeitgeber arbeitet. Im Jahr 2024 hatte er die Anwendung des Freibetrags gewählt. Diese Wahl gilt auch für die Nachzahlung im Jahr 2025. Der Restbetrag des 2024 nicht genutzten Freibetrags wird von dem im März 2025 ausgezahlten Bonus abgezogen.

2008.1
1/24 *Beispiel 2: Frau Y. übt seit mehreren Jahren eine Erwerbstätigkeit aus und erreicht im Jahr 2023 das ordentliche Rentenalter. 2024 erhält sie eine nachträgliche Lohnzahlung für 2023. Für das Jahr 2024 hat sie auf den Freibetrag verzichtet.*

Da sich die Bonuszahlung im Jahr 2024 auf das Jahr 2023 bezieht, untersteht sie der Beitragspflicht gemäss den in jenem Jahr geltenden Bestimmungen. Demnach ist der Freibetrag für die Monate Juni bis Dezember 2023 zwingend in Abzug zu bringen.

1/24 2.3 Anwendung des Freibetrags

- 2009 Für die Anwendung des Freibetrags sind sämtliche zum massgebenden Lohn gehörenden Entgelte, die während des betreffenden Kalenderjahres ausgerichtet werden, zusammenzuzählen.
- 2010 1/24 Der ganze Freibetrag darf jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde². Massgebend dafür, ob tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses, nicht die effektive Lohnzahlung.
- 2011 1/24 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so haben die Arbeitgeber den Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen. Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate (keine tageweise Kürzung).
- 2011.1 1/24 *Beispiel: Nichterwerbstätige Person, die mehrere Monate nach Erreichen des Referenzalters eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.*

Frau Y., geboren am 18. Februar 1962, ist nicht erwerbstätig. Um ihr Einkommen aufzubessern, nimmt sie am 1. November 2026 eine Erwerbstätigkeit auf. Obwohl sie am 18. August 2026 das Referenzalter erreicht hat (Übergangsgeneration), gilt der Abzug für den Freibetrag nur in den Monaten, in denen sie tatsächlich erwerbstätig ist, d. h. von November bis Dezember 2026. Sie hat somit Anspruch auf einen Freibetrag von $16\,800/12 \times 2 = 2800$ Franken.

² 19. August 1983 ZAK 1984 S. 28 –

1/24 3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden**3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung**

- 3001
1/24 Die Ausgleichskassen haben die selbstständigerwerbstätigen Personen, die das Referenzalter erreicht haben und ihnen nach den Regeln über die Kassenzugehörigkeit anzuschliessen sind, zu erfassen.
- 3002
1/24 Die Verbandsausgleichskassen haben jede erwerbstätige Person, die das Referenzalter erreicht hat und ihnen wieder oder neu angeschlossen wird, der kantonalen Ausgleichskasse an deren Wohnsitz nach den dafür geltenden Weisungen zu melden.
- 3003
1/17 Die Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals erfolgt im üblichen Meldeverfahren (siehe WSN).
- 3004
1/24 Erhalten die Steuerbehörden für eine erwerbstätige Person, die das Referenzalter erreicht hat, kein Meldebegehren, so haben sie deren Einkommen von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse zu melden (gekennzeichnet mit «Meldeart 2»: siehe die im Anhang in der WSN enthaltene «Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen»).
- 3005 Die Steuerbehörden melden das veranlagte Erwerbseinkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrages. Dessen Anrechnung ist Sache der Ausgleichskassen.

1/24 3.2 Verzicht auf den Freibetrag
([Art. 6^{quater} Abs. 5 und 6 AHVV](#))

- 3005.1
1/24 Selbstständigerwerbende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, teilen dies ihrer Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres mit.

3005.2 Die Wahl der selbstständigerwerbenden Person zur Anwendung des Freibetrags gilt automatisch auch im darauf
1/24 folgenden Beitragsjahr, wenn die Person ihrer Ausgleichskasse nicht bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres eine anders lautende Wahl mitteilt.

3005.3 *Beispiel:* Herr W. ist selbstständigerwerbend. Für das Beitragsjahr 2024 entscheidet er sich gegen die Anwendung
1/24 des Freibetrags und teilt dies also seiner Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember 2024 mit. Informiert er seine Ausgleichskasse nicht bis zum 31. Dezember 2025 über eine gegenteilige Wahl, wird die Nichtanwendung des Freibetrags automatisch für das Jahr 2025 übernommen.

3005.4 Im Falle einer Beitragsnachforderung infolge eines rückwirkenden Anschlusses nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres, kann die selbstständigerwerbende Person, die
1/24 auf den Freibetrag verzichten will, dies ihrer Ausgleichskasse bis zum Ablauf der Einsprachefrist gegen die ihr zugestellte Beitragsverfügung mitteilen.

3005.5 Die Wahl der selbstständigerwerbenden Person zur Anwendung des Freibetrags kann nach dem 31. Dezember
1/24 des Beitragsjahres nicht mehr geändert werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Steuerbehörde nachträglich ein zusätzliches Einkommen meldet.

1/24 **3.3 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrags**

1/25 **3.3.1 Allgemeine Regeln**

3006 Der ganze Freibetrag wird nur bei einer ganzjährig effektiv
1/24 ausgeübten Erwerbstätigkeit angerechnet.

3006.1 Wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit im Laufe eines
1/24 Kalenderjahres aufgenommen wird oder endet, berechnet die Ausgleichskasse den Freibetrag anteilmässig zur Dauer dieser Tätigkeit (prorata temporis). Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate.

3006.2 *Beispiel: Nichterwerbstätige Person, die mehrere Monate*
1/24 *nach Erreichen des Referenzalters eine selbstständige Er-*
werbstätigkeit aufnimmt.

Frau Y. wurde am 2. März 1962 geboren. Um ihr Einkommen aufzubessern, nimmt sie am 1. Dezember 2026 eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf. Obwohl sie am 2. September 2026 das Referenzalter erreicht (Übergangsgeneration), gilt der Abzug für den Freibetrag nur in den Monaten, in denen sie tatsächlich selbstständigerwerbend ist, d. h. für Dezember 2026. Sie hat somit Anspruch auf einen Freibetrag von $16\,800/12 \times 1 = 1400$ Franken.

3006.3 Der Freibetrag ist gleichzeitig mit dem Zins vom investier-
ex-3006.4 ten Eigenkapital abzuziehen, d. h. vor der Aufrechnung der
1/25 AHV/IV/EO-Beiträge nach den Rz 1170 ff. WSN.

3006.4 Die degressive Beitragsskala ist anwendbar ([Art. 21](#)
ex-3006.3 [Abs. 1 AHVV](#)). Der Beitragssatz richtet sich nach dem
1/25 massgebenden Einkommen (abgerundet auf die nächsten
hundert Franken, [Art. 8 Abs. 1 AHVV](#)), d.h. dem von den
Steuerbehörden gemeldeten Jahreseinkommen, bereinigt
um den Zins auf dem Eigenkapital und einen allfälligen
Freibetrag, zuzüglich der nach Rz 1170 ff. WSN aufgerech-
neten AHV/IV/EO-Beiträge.

3007 aufgehoben
1/25

3008 Wird die Berechnung bestritten, so hat die Ausgleichs-
kasse eine entsprechende Beitragsverfügung zu erlassen.

3009- aufgehoben
3011
1/24

3012 Liegt das für die Beitragsberechnung massgebende Ein-
1/25 kommen (vgl. Rz 3006.4) unter dem niedrigsten Wert der
degressiven Beitragsskala (10 100 Franken), so entrichtet
eine versicherte selbstständigerwerbende Person, die das
Referenzalter erreicht hat, einen AHV/IV/EO-Beitrag zum

niedrigsten Satz der degressiven Beitragsskala (5,371 %), jedoch nicht mehr als den Mindestbeitrag ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)).

3013
1/08 Der Freibetrag ist nur für Altersrentnerinnen und Altersrentner anwendbar, die ein Erwerbseinkommen erzielen und dafür beitragspflichtig sind. Gilt in dem von Eheleuten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern betriebenen Gewerbe die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner als Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber, so kann nur sie bzw. er vom erzielten Erwerbseinkommen den Freibetrag beanspruchen³.

1/25 **3.3.2 Spezialfall: Jahr, in dem eine selbstständige Person das Referenzalter erreicht**

3013.1
1/25 In dem Jahr, in dem eine selbstständigerwerbende Person das Referenzalter erreicht, gelten folgende besondere Regeln.

3013.2
1/25 Die Beiträge in diesem Jahr müssen für den Zeitraum vor Erreichen des Referenzalters und den Zeitraum nach Erreichen des Referenzalters separat berechnet werden. Die Beiträge können in einer Verfügung festgesetzt werden.

3013.3
1/25 Dabei werden vom gemeldeten Jahreseinkommen durch die Steuerbehörde zunächst der Zins auf dem investierten Eigenkapital sowie allfällige weitere Abzüge (vgl. Rz 4025 bzw. 1115 f., Rz 4027 bzw. 1110 f. WSN) vorgenommen. Dann wird das Jahreseinkommen aufgeteilt auf den Zeitraum vor Erreichen des Referenzalters und den Zeitraum nach Erreichen des Referenzalters. Der anteilmässige Freibetrag wird nur vom letzten Teil des Einkommens abgezogen. Erst in einem zweiten Schritt sind die Beiträge gemäss Rz 1170 WSN aufzurechnen.

³ 22. Oktober 1982 ZAK 1983 S. 322 –

3013.4 *Der anwendbare Beitragssatz für die Aufrechnung der Beiträge* nach Rz 1170 WSN ist derjenige, der dem gesamten bereinigten Nettoeinkommen dieses Jahres entspricht, d.h. des Betrags, der sich nach Abzug des Zinses auf dem investierten Eigenkapital und des anteilmässigen Freibetrags ergibt.

3013.5 *Der Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge* ist derjenige, der dem gesamten massgebenden Einkommen entspricht (für die Berechnung vgl. Rz 3006.4).

3013.6 *Wenn nach der Hinzufügung der Beiträge gemäss Rz 1170 WSN der Einkommensteil vor Erreichen des Referenzalters auf Jahresbasis umgerechnet niedriger als der niedrigste Wert der degressiven Skala ist, so erhebt die Ausgleichskasse den anteilmässigen Mindestbeitrag, der bis zum Ende des Monats geschuldet ist, in dem das Referenzalter erreicht wird.*

3013.7 *Beispiel:*

- Erreichtes Referenzalter am: 15.11.2024
- Investiertes Eigenkapital: Fr. 96'000
- Einkommen 2024 gemäss Steuermeldung: Fr. 18'600
- Abzug der Zinsen auf dem investierten Eigenkapital (Satz 2024⁴: 2%)
96'000 x 2%: Fr. - 1'920
- Einkommen nach Abzug der Zinsen auf dem investierten Eigenkapital: Fr. 16'680

⁴ Fiktiver Satz, da der für das Beitragsjahr 2024 gültige Zinssatz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Weisungen noch nicht bekannt ist.

a. Berechnung des anteilmässigen bereinigten Nettoeinkommens

1. Beitragsperiode 01.01.2024 - 30.11.2024

- Anteilmässiges bereinigtes Nettoeinkommen
(16'680 / 12) x 11: **Fr. 15'290**

2. Beitragsperiode 01.12.2024 - 31.12.2024

- Anteilmässiges Einkommen nach Abzug der Zinsen auf dem investierten Eigenkapital
(16'680 / 12) x 1: **Fr. 1'390**
- Anteilmässiger Freibetrag:
(16'800 / 12) x 1: **Fr. - 1'400**
- Anteilmässiges bereinigtes Nettoeinkommen: **Fr. 0**

Der verbleibende Freibetrag von 10 Franken (1390 - 1400) kann nicht auf das Einkommen für den Zeitraum vom 01.01.2024 - 30.11.2024 übertragen werden, da die selbstständigerwerbende Person das Referenzalter noch nicht erreicht hat.

b. Berechnung des massgebenden Einkommens (= mit Aufrechnung der Beiträge gemäss Rz 1170 WSN)

- Total der anteilmässigen bereinigten Nettoeinkommen zur Bestimmung des Beitragssatzes für die Aufrechnung der Beiträge (15'290 + 0): **Fr. 15'290**
- Satz für die Aufrechnung von Beiträgen gemäss Beitragstabellen: **5,371%**

1. Beitragsperiode 01.01.2024 - 30.11.2024 :

$$\begin{array}{lcl} \text{Einkommen} & \frac{15'290 \times 100}{(100 - 5,371)} & = \text{Fr. 16'157,85} \\ \text{umgerechnet auf 100\%:} & & \end{array}$$

2. Beitragsperiode 01.12.2024 - 31.12.2024 :

$$\begin{array}{lcl} \text{Einkommen} & \frac{0 \times 100}{(100 - 5,371)} & = \text{Fr. 0} \\ \text{umgerechnet auf 100\%:} & & \end{array}$$

Variante: Hätte das bereinigte Nettoeinkommen für die Zeit nach dem Referenzalter abzüglich des Freibetrags 2'790 Franken statt Null Franken betragen (und das bereinigte Nettoeinkommen für die Periode vor Erreichen des Referenzalters wäre Fr. 46'090 Franken), was ein jährliches Total von 48'880 Franken (46'090 + 2'790) ergibt, läge der Beitragssatz für die Aufrechnung bei 8,209 %. In diesem Fall hätten die massgebenden Einkommen (mit der Aufrechnung der Beiträge gemäss Rz 1170 WSN) für die Beitragsperioden vor und nach dem Referenzalter 50'211,90 Franken bzw. 3'039,50 Franken betragen.

c. Berechnung der Beiträge

- Massgebendes Einkommen für die gesamte Beitragsperiode vom 01.01 bis 31.12.2024:
 Massgebendes Einkommen
 01.01 – 30.11.2024: Fr. 16'157,85
 Massgebendes Einkommen
 01.12 – 31.12.2024: Fr. + 0
 Total: Fr. 16'157,85
- Satz für die Berechnung der Beiträge: 5,371 %

1. Beitragsperiode 01.01.2024 - 30.11.2024

- massgebendes Einkommen, gerundet:
- Berechnung der Beiträge: Fr. 16'100
 $16'100 \times 5,371 \% =$ Fr. 864,75

2. Beitragsperiode 01.12.2024 - 31.12.2024

➔ Für diese Beitragsperiode sind keine Beiträge geschuldet, da das massgebende Einkommen Null ist.

Variante: Hätte das massgebende Einkommen für die gesamte Beitragsperiode 53'251,40 Franken (50'211,90 + 3'039,50) betragen, wäre der auf diesem Einkommen anwendbare Beitragssatz 8,580 % gewesen. Somit hätten die vor und nach dem Referenzalter geschuldeten Beiträge 4'307,15 (50'200 x 8,580 %) Franken und Fr. 257,40 (3000 x 8,580 %) betragen.

Variante (Spezialfall von Rz 3013.6): Hätte der Anteil des massgebenden Einkommens für die Zeit vor Erreichen des Referenzalters 8'000 Franken betragen, was einem auf Jahresbasis umgerechneten Einkommen von 8'727 Franken entspricht, (d.h. es läge unter dem niedrigsten Wert der degressiven Skala), wäre nur der anteilmässige Mindestbeitrag (514 Franken) für den Einkommensteil vor Erreichen des Referenzalters (11 Monate) geschuldet, nämlich 42,80 Franken (pro Monat), d.h. ein Total von: 42,80 x 11 = 470,80 Franken.

1/24 **4. Übergangsrecht**

3014 Die Wahl über die Anwendung oder Nichtanwendung des
1/24 Freibetrags ist erst ab dem Beitragsjahr 2024 möglich (im Fall von Nachzahlungen siehe Rz 2007).

3015- aufgehoben
3016
1/01